

Stadt Schwetzingen - Gestaltungssatzung Innenstadt, 3. Änderung

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – E

Teilbereich A Barocke Stadtanlage	Teilbereich B Historische Innenstadt	Teilbereich C Erweiterung der barocken Achse	Teilbereich D Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Teilbereich E Stadterweiterung 1920 - 1960
<p>A.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung²:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen sowie Fassaden und Balkonanlagen unzulässig. Ausnahmsweise können Photovoltaikziegel zugelassen werden.</p> <p>Windenergieanlagen²:</p> <p>Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.</p>	<p>B.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung²:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen nur in der Farbe der Dacheindeckung, mit einer Aufbauhöhe von maximal 20 cm sowie als Photovoltaikziegel zulässig. Sonstige Photovoltaikanlagen (Balkon, Fassade, etc.) können ausnahmsweise zugelassen werden.</p> <p>Windenergieanlagen²:</p> <p>Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.</p>	<p>C.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung²:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen sowie Fassaden und Balkonanlagen unzulässig. Ausnahmsweise können Photovoltaikziegel zugelassen werden.</p> <p>Windenergieanlagen²:</p> <p>Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.</p>	<p>D.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung²:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen, parallel zur Dachfläche mit einer Aufbauhöhe von maximal 20 cm sowie als Photovoltaikziegel zulässig. Bei Flachdächern können Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>Windenergieanlagen²:</p> <p>Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.</p>	<p>E.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung²:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen, parallel zur Dachfläche mit einer Aufbauhöhe von maximal 20 cm sowie als Photovoltaikziegel zulässig. Bei Flachdächern können Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>Windenergieanlagen²:</p> <p>Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.</p>

¹siehe Anlage 4

²siehe Anlage 5